

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG150233 vom 18. November 2015

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG150233

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG150233 du 18 novembre 2015

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG150233 del 18 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 16. September 2015 ging am hiesigen Gericht am 23. September 2015 ein (act. 10/3). Mit Verfügung vom 9. Oktober 2015 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vom 18. November 2015 vorgeladen. Gleichzeitig wurde ihnen eine Frist zur Stellung und Begründung von Beweisanträgen eingeräumt (act. 11). In der Folge gingen keine Beweisanträge ein.

E. 1.1

Die beschuldigte Person hat gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten zu tragen, wenn sie verurteilt wird. In analoger Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO auf das erstinstanzliche Verfahren hat die Kostentragung bei einem partiellen Freispruch grundsätzlich im Umfang des Obsiegens oder Unterliegens zu erfolgen (vgl. Riklin, OFK-StPO, 2. überarbeitete Auflage, Zürich 2014, N24 zu Art. 426 StPO).

E. 1.2

Vorliegend wurde der Beschuldigte einerseits wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses (Anklagesachverhalt 1.3.) verurteilt, andererseits aber vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen. Auf die Anklagevorwürfe betreffend Verletzung des Berufsgeheimnisses sowie die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht (beides Anklagesachverhalt 1.2.) wurde nicht eingetreten.

E. 1.3

Bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses (Anklagesachverhalt 1.3.) handelt es sich um den Hauptvorwurf, welcher das vorliegende Strafverfahren im eigentlichen Sinne erst ins Rollen brachte. Die im vorliegenden Verfahren durchgeführten Untersuchungshandlungen wären in massgeblichem Umfang auch dann erforderlich und angezeigt gewesen, wenn die übrigen Delikte, von welchen der Beschuldigte freigesprochen bzw. das Verfahren diesbezüglich eingestellt wird, nicht im Raum gestanden wären. Entsprechend rechtfertigt es sich vorliegend, die Verfahrenskosten insgesamt zur Hälfte dem Beschuldigten aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen.

- 30 -

E. 1.4

Vorliegend wurde der Beschuldigte, nachdem ihm sein damaliger Arbeitgeber, die E. AG, das Arbeitsverhältnis kündigte und in der Folge der Konflikt zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der E. AG eskalierte, wegen Krankheit zu 100% arbeitsunfähig

geschrieben. Daraufhin zog die E. AG den Beschuldigten als Vertrauensarzt bei und beauftragte diesen, die Arbeitsfähigkeit des Privatklägers abzuklären, worauf der Privatkläger denn auch am 3. September 2013 zur Untersuchung beim Beschuldigten erschien. Zu Beginn der Untersuchung händigte der Beschuldigte dem Privatkläger ein Formular zur Erhebung von Personendaten aus, worauf sich auch eine Datenschutzerklärung befand. Dieses Formular diente

- 13 - gemäss eigener Aufschrift unter anderem dazu, den Patienten darüber zu informieren, dass die technische Infrastruktur der Praxis durch eine Partnerfirma professionell unterhalten werde und dass der Schutz und die Sicherheit der Patientendaten optimal gewährleistet sei. Weiter wurde der Beschuldigte aufgrund dieses Formulars dazu ermächtigt, die für das Inkasso notwendigen Daten an die entsprechenden Drittverrechnungsstellen weiterzuleiten (vgl. act. 1/8/1). Das zweite Formular, welches der Beschuldigte dem Privatkläger zu Beginn der genannten Untersuchung zur Unterschrift aushändigte, ermächtigte den Beschuldigten die für die Behandlung/Abklärung notwendigen Informationen bei anderen Ärzten, Spitälern und Behörden Auskünfte einzuholen und Akten anzufordern. Zudem ermächtigte es den Beschuldigten, zuhanden von Kostenträgern (Krankenversicherung etc.) sowie Drittpersonen (Arbeitgeber etc.) ärztliche Zeugnisse zu verfassen (vgl. act. 1/8/2). Mit diesen beiden Formularen wurden im Wesentlichen Personen- und Kontaktdaten sowie Angaben zur Krankenversicherung oder dem überweisenden Arzt erhoben, sowie durch die Unterschrift des Patienten die Möglichkeit zur Verarbeitung dieser Daten im Zusammenhang mit der gewünschten ärztlichen Tätigkeit geschaffen. Die mit den Formularen erhobenen Daten sowie die zugestandene Datenverarbeitung durch den Beschuldigten erscheinen vorliegend weder unzumutbar noch aussergewöhnlich. Vielmehr können diese beiden Dokumente als grundsätzlich typische Formulare qualifiziert werden, welche einer Person vor einer erstmaligen ärztlichen Untersuchung bei einem neuen Arzt zur Unterzeichnung vorgelegt werden, damit dieser seine Arbeit ausführen kann. Dass es sich beim Privatkläger nicht um einen eigentlichen Patienten, sondern um einen Exploranden gehandelt hat (die Auftragserteilung zur ärztlichen Untersuchung erging durch den Arbeitgeber und nicht den Privatkläger selbst), erscheint in diesem Zusammenhang denn auch nicht bedeutsam, da sich die vom Arzt ausgeführte Tätigkeit gegenüber einem Patienten oder Exploranden im vorliegenden Fall nicht unterscheidet. Inwiefern nun der Privatkläger durch das Unterzeichnen der vorgenannten Formulare im Sinne von Art. 181 StGB genötigt wurde, lässt sich vorliegend nicht fest-

- 14 - stellen. Einerseits stellt, wie bereits vorstehend ausgeführt, das Unterzeichnen solcher Formulare bei einer ersten Konsultation eines Arztes grundsätzlich keine ungewöhnliche Tätigkeit dar. Andererseits hätte der Privatkläger auch grundsätzlich die Möglichkeit gehabt, das Formular entweder nicht zu unterschreiben oder gewisse Passagen durchzustreichen, wenn er diese nicht hätte ausfüllen wollen. Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass der Privatkläger zum Zeitpunkt der vertrauensärztlichen Untersuchung unter psychischem Druck stand, da von dieser Untersuchung für ihn gewisse finanzielle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der E. AG auf dem Spiel standen. Diese gesamte Drucksituation, insbesondere dass er diese beiden Formulare unterzeichnen und sich vertrauensärztlich begutachten lassen musste, ging aber nicht vom Beschuldigten aus, sondern stand im Zusammenhang mit der Arbeitsunfähigkeit des Privatklägers auf Grund der Konfliktsituation mit dessen Arbeitgeber und den damit verbundenen

finanziellen Konsequenzen, die schliesslich vom Ausgang der vertrauensärztlichen Untersuchung abhängen. Der Beschuldigte händigte dem Privatkläger diese Formulare nicht mit dem Zweck aus, ihn zur Unterschrift derselben zu nötigen, um damit ein unerlaubtes Ziel zu verfolgen. Vielmehr bezweckte er damit, seine Arbeit wie gewohnt, standesgemäss und rechtlich abgesichert auszuführen (vgl. act. 14 S. 8 f.). Selbst wenn man von der Sachverhaltsdarstellung des Privatklägers ausgehen würde, wonach der Beschuldigte dem Privatkläger gesagt habe, dass er ihn ohne Unterzeichnung der beiden Formulare nicht ärztlich untersuche, würde dies mangels Rechtswidrigkeit nicht zu einer Bejahung des Tatbestands der Nötigung führen. Der Beschuldigte wurde vom Arbeitgeber des Privatklägers damit beauftragt, die Arbeitsfähigkeit von Letzterem ärztlich zu überprüfen. Da es sich beim Privatkläger nicht um einen dem Beschuldigten bereits bekannten Patienten bzw. Ex-Ploranden handelte, erscheint es nachvollziehbar, dass der Beschuldigte dessen Personalien und Krankenkasseninformationen mit dem ersten Formular (act. 1/8/1) erheben wollte (vgl. auch act. 14 S. 7). Weiter musste der Beschuldigte auch die Möglichkeit haben, die aus dem Gespräch mit dem Privatkläger gewonnenen medizinischen Erkenntnisse im Rahmen eines ärztlichen Zeugnisses oder Berichts dem damaligen Arbeitgeber des Privatklägers mitzuteilen, was er ohne die konkrete Zustimmung des Privatklägers nicht hätte tun können. Der Sinn

- 15 - und Zweck einer vertrauensärztlichen Untersuchung liegt ja aber gerade darin, dass der Arbeitgeber über das Untersuchungsergebnis informiert wird. Ohne eine Unterschrift des Privatklägers hätte sich damit auch eine Untersuchung desselben erübrigt. Insofern würde auch in dieser Sachverhaltskonstellation weder ein unerlaubtes Mittel, noch ein unerlaubter Zweck bzw. eine unzulässige Verknüpfung dieser beiden Elemente vorliegen, womit es am Tatbestandsmerkmal der unerlaubten Freiheitsbeschränkung fehlen würde. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung des Tatbestands der Nötigung, selbst bei einer Bejahung des Vorliegens der objektiven Tatbestandsmerkmale sowie einer positiv begründeten Rechtswidrigkeit, auch am subjektiven Erfordernis des Vorsatzes des Beschuldigten scheitern würde. Das Aushändigen der beiden Formulare zur Unterschrift zielte vorliegend in keiner Weise darauf ab, den Privatkläger zu einem bestimmten Verhalten, namentlich zur Unterschrift, zu zwingen, sondern diene lediglich dazu, die nötigen Rahmenbedingungen für eine Untersuchung *arte legis* zu schaffen sowie die Weitergabe des ärztlichen Zeugnisses an den Arbeitgeber des Privatklägers in Bezug auf den Datenschutz und das Berufsgeheimnis abzusichern. Der erforderliche Vorsatz wäre damit nicht gegeben.

E. 1.5

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB vorliegend vom Beschuldigten nicht erfüllt wurde und er damit von diesem Anklagevorwurf freizusprechen ist. 2. Verletzung des Berufsgeheimnisses (Anklagesachverhalt 1.3.)

E. 2

Strafantrag

E. 2.1

Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne eines Ausgleichs des im

Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) sowie für wirtschaftliche Einbussen, die dem Freigesprochenen aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden ist (Art. 429 Abs. 1 lit. b). Jedoch kann die Strafbehörde unter anderem die Entschädigung dann herabsetzen, wenn der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Diese Bestimmung bezieht sich auf das prozessuale Verschulden und korrespondiert mit Art. 426 Abs. 2 StPO (Riklin, a.a.O., N 1 zu Art. 430 Abs. 1 StPO).

E. 2.1.1

Innerhalb des konkreten Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumesung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden.

- 23 -

E. 2.1.2

Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei der Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen.

E. 2.1.3

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (vgl. zum Ganzen Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, Zürich 2013, N 5 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 2.2

Die Verteidigerkosten sind nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zu entschädigen. Dieser zufolge bemisst sich die Gebühr für das Vorverfahren nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei ein Stundenansatz von Fr. 150.– bis Fr. 350.– zugestanden wird (§ 16 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 3 AnwGebV). Demgegenüber wird das Hauptverfahren vor den Einzelgerichten mit einer fixen Gebühr von Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– entschädigt (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Die Bemühungen des Verteidigers müssen im Umfang aber den Verhältnissen entsprechen, das heisst sachbezogen und angemessen sein und mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwierigkeit des Falles bzw. zur Wichtigkeit der Sache stehen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen. Den erbetenen Anwalt trifft in diesem Sinne

ein Schadensminderungsgebot (BSK StPO-Wehrenberg/Bernhard, N15 zu Art. 429, mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2.1

Zum objektiven Tatverschulden des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er in Verletzung von Art. 33 Standesregeln FMH sowie des Praxisleitfadens SAMW/FMH mit seinem vertrauensärztlichen Bericht Informationen an die damalige Arbeitgeberin des Privatklägers weitergeleitet hat, welche er dieser im konkreten Umfang nicht hätte mitteilen dürfen. Neben ausführlichen medizinischen Daten gab der Beschuldigte auch persönliche Informationen über den Privatkläger Preis, welche durchaus dazu in der Lage waren, den bestehenden Konflikt zwischen dem Privatkläger und dessen Arbeitgeberin weiter zu befeuern. Insgesamt ist das objektive Verschulden, unter Berücksichtigung aller möglichen unter den Tatbestand von Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB fallenden Delikte, als sehr leicht bis leicht zu qualifizieren.

E. 2.2.2

Zum subjektiven Tatverschulden ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte nicht direkt-, sondern eventualvorsätzlich handelte. Es war nicht des Beschuldigten selbsterklärtes Ziel, eine Berufsgeheimnisverletzung zum Nachteil des Privatklägers zu begehen. Der Beschuldigte wurde lediglich auf Basis eines Auftrags beruflich tätig, wobei er aber beim Verfassen seines vertrauensärztlichen Berichts

- 24 - die Standesregeln der FMH und die Empfehlungen des Praxisleitfadens SAMW/FMH ausser Acht gelassen hat, obwohl ihm all diese Regeln hätten bekannt sein müssen. Zudem hätte ihm bereits aufgrund der gegebenen Umstände, mithin der konkreten Sachlage betreffend den Konflikt zwischen dem Privatkläger und dessen Arbeitgeber, als offensichtlich ins Auge springen müssen, dass der Inhalt der fraglichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Privatklägers, die er dessen Arbeitgeber übergab, zu detailliert und umfangreich war, weshalb eine Weitergabe all dieser Informationen hätte unterbleiben müssen. Auch das subjektive Verschulden ist vorliegend als sehr leicht bis leicht zu qualifizieren.

E. 2.2.3

Weiter kann dem Praxisleitfaden der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Verbindung der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte FMH (nachfolgend: Praxisleitfaden SAMW/FMH) entnommen werden, dass ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis festzuhalten hat, seit wann die Arbeitsunfähigkeit besteht, wie lange sie dauern wird und ob die Arbeitsunfähigkeit vollständig oder teilweise ist. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse an den Arbeitgeber enthalten demgemäss auch keine Diagnose, wohl aber die Angabe, ob die Behandlung wegen Krankheit oder Unfall erfolgte (vgl. "Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag - Ein Leitfaden für die Praxis", 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Basel 2013, Seite 109.)

E. 2.2.4

Aus Art. 328b OR geht hervor, dass der Arbeitgeber Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten darf, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Wohl in Anlehnung an den Praxisleitfaden der SAMW/FMH wird in der Literatur auch die überwiegende Meinung vertreten, dass dazu abschliessend die Tatsache, die Dauer und der Grad der

Arbeitsunfähigkeit sowie die Antwort auf die Frage, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt, gehören (Streiff/von Kaenel, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, N12 zu Art. 324a/b OR; Müller in: AJP/PJA 2010, Arztzeugnisse in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, S. 171.)

E. 2.2.5

Aus den Bestimmungen der Standesregeln FMH, dem Obligationenrecht sowie dem Praxisleitfaden SAMW/FMH ergibt sich, dass ein (Vertrauens-) Arzt einem Arbeitgeber nicht uneingeschränkt sämtliche vom Arbeitnehmer erhaltenen Informationen weiterleiten darf. Vielmehr ist er aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls gehalten, die Art und den Umfang der Informationen entsprechend anzupassen bzw. einzuschränken. Der Arbeitgeber ist über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers umfassend aufzuklären, wobei aber nur diejenigen In-

- 18 - formationen weiterzuleiten sind, welche effektiv für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses von Belang sind. Im Gegensatz zu einem Gutachten zuhanden einer Versicherung oder eines Gerichts beschränkt sich ein vertrauensärztlicher Bericht zuhanden eines Arbeitgebers im Wesentlichen auf das Vorliegen, den Grad und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, auf die Angabe, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt, sowie auf weitere mit der Arbeitsunfähigkeit verbundene, für den Arbeitgeber relevante Informationen, wie bspw. wenn eine bestehende Arbeitsunfähigkeit nur bestimmte Arten von Arbeitstätigkeiten umfasst oder diese nur unter bestimmten gesundheitlichen Zusatzaufgaben ausgeführt werden können.

E. 2.3

Die Verteidigung des Beschuldigten machte für das Vor- und Hauptverfahren einen Aufwand von 48.50 Stunden zu Fr. 250.– sowie Spesen von Fr. 614.–, total Fr. 13'758.10 inklusive Mehrwertsteuer, geltend, wobei der Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht einberechnet wurde (act. 19; vgl. act. 18 S. 17). Unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands für

- 31 - die Teilnahme an der Hauptverhandlung, samt Urteilsöffnung und Urteilsbegründung, von rund 7 Stunden erscheint für die anwaltliche Verteidigung für den gesamten Prozess, mithin für das gesamte Vor- und Hauptverfahren, einschliesslich Spesen und Mehrwertsteuer, eine Entschädigung von insgesamt Fr. 15'800.– angemessen. Davon sind dem Beschuldigten, analog zur hälftigen Kostentragung, Fr. 7'900.– zuzusprechen (Art. 430 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 2.4

Zum vertrauensärztlichen Bericht des Beschuldigten ist zu bemerken, dass dieser zwar aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden ist, jedoch im Lichte der vorgenannten Bestimmungen von Art. 33 der Standesordnung FMH, Art. 328b OR sowie dem Praxisleitfaden SAMW/FMH eindeutig zu umfassend ist. Der Detailgrad des vom Beschuldigten verfassten Berichts entspricht in etwa dem, was ein Gericht oder auch eine Versicherung zur Bearbeitung eines Falls benötigt. Ein Arbeitgeber benötigt von einem Vertrauensarzt dagegen lediglich die Information, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, in welchem Grad diese besteht, wie lange diese andauern wird sowie inwiefern die allfällige gesundheitliche Einschränkung einen konkreten Einfluss auf die Arbeitstätigkeit des Arbeitnehmers hat (vgl. hierzu vorstehend Ziffer IV.2.2. ff.). Das komplett ungefilterte

Wiedergeben der Anamnese, der gesamten Untersuchungsergebnisse (Verhaltensbeobachtung und psychopathologischer Befund) sowie der Diagnose, wie es der Beschuldigte vorliegend getan hat, ist als objektive Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu werten, für die keine Einwilligung vorliegt und damit kein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 321 Ziff. 2 StGB gegeben ist. Für den Arbeitgeber ist es denn auch nicht von Bedeutung, aufgrund welcher einzelner medizinischer Parameter der Vertrauensarzt zu seiner Einschätzung betreffend die Arbeitsfähigkeit gelangt, zumal ein durchschnittlicher Arbeitgeber wohl auch nicht in der Lage sein dürfte, die Implikation einzelner diagnostischer Merkmale zu verstehen. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass ein Arbeitgeber "Anspruch" auf eine die Arbeitsunfähigkeit begründende Diagnose und die zur Herleitung nötigen medizinischen Informationen hätte, so würde der vertrauensärztliche Bericht des

- 20 - Beschuldigten dennoch eine ungerechtfertigte Verletzung des Berufsgeheimnisses darstellen. Neben den medizinisch-diagnostischen Informationen enthält der Bericht des Beschuldigten nämlich auch eine Vielzahl an persönlichen Informationen über den Privatkläger, welche zwar für das Stellen einer Diagnose von Bedeutung sein können, für den Arbeitgeber aber zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bzw. zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses wiederum keinerlei Relevanz aufweisen. So werden im vertrauensärztlichen Bericht, wie bereits erwähnt, die aktuelle Lebenssituation des Privatklägers (inkl. Grund für Kinderlosigkeit des Privatklägers, Beschreibung des Ehelebens, Erörterung der finanziellen Situation des Privatklägers), seine biographische Vorgeschichte (u.a. Erwähnen des emotionalen Klimas im Elternhaus, Beschreibung der beruflichen Ausbildung und Tätigkeiten weiterer Familienmitglieder) sowie sein genauer Tagesablauf wiedergegeben. Schliesslich werden im Bericht des Beschuldigten noch die Äusserungen des Privatklägers im Rahmen des Untersuchungsgesprächs in faktisch protokollarischer Form vollumfänglich und ungefiltert wiedergegeben; so auch die persönliche Meinung des Privatklägers zu seiner damaligen Arbeitgeberin, was dem sowieso bereits stark vorbelasteten Verhältnis zwischen dem Privatkläger und seiner Arbeitgeberin nicht zuträglich sein konnte, wobei der Beschuldigte aufgrund des Gesprächs mit dem Privatkläger ja gerade von dieser Problematik wusste, beim Verfassen des Berichts darauf aber offensichtlich keine Rücksicht nahm und damit gegen Art. 33 Standesregeln FMH versties.

E. 2.5

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist abschliessend festzuhalten, dass der Beschuldigte vorliegend mit der Zusendung seines viel zu umfangreichen vertrauensärztlichen Berichts an den Arbeitgeber des Privatklägers in objektiver Hinsicht das Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB verletzt hat. Ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 321 Ziff. 2 StGB ist nicht als gegeben zu erachten. Mit dem Unterschreiben der beiden Formulare (act. 1/8/1 und insbesondere 1/8/2) willigte der Privatkläger zwar ein, dass seiner Arbeitgeberin ein ärztliches Zeugnis betreffend die Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit zugesandt werde. Der Privatkläger konnte und musste jedoch nicht damit rechnen, dass der Beschuldigte nicht nur die effektiv für die konkrete Beurteilung der Arbeitsfähigkeit relevanten Informationen weiterleiten, sondern gleich auch sämtli-

- 21 - che restlichen erhobenen persönlichen und medizinischen Daten in toto seiner Arbeitgeberin zukommen lassen würde, zumal Letztere diese Informationen zur

Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Privatklägers gar nicht benötigte.

E. 2.6

In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ein vorsätzliches Handeln, wobei auch Eventualvorsatz genügt (Flachsmann in: OFK-StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, N12 zu Art. 321 StGB). Unabhängig davon, ob der Beschuldigte zum ersten Mal ein ärztliches Gutachten zuhanden eines Arbeitgebers verfasst hat oder nicht (vgl. act. 14 S. 6 ff.), mussten ihm als erfahrenem Arzt mit langjähriger Berufserfahrung und als Mitglied der FMH die Standesregeln (namentlich Art. 33 Standesordnung FMH) und der Praxisleitfaden derselben bekannt gewesen sein. Entsprechend musste ihm klar gewesen sein, welche Informationen in einem vertrauensärztlichen Bericht zuhanden eines Arbeitgebers enthalten sein dürfen. Zudem beinhaltet der fragliche Bericht derart viele persönliche und sensible Informationen über den Privatkläger und dessen familiäres Umfeld sowie vertrauliche Ausführungen des Privatklägers über den Konflikt mit seiner damaligen Arbeitgeberin, dass es für den Beschuldigten hätte offensichtlich und augenfällig sein müssen, dass er nicht berechtigt war, sämtliche dieser Angaben der Auftraggeberin, mithin der Arbeitgeberin des Privatklägers, weiterzugeben. In dem er dennoch den umfangreichen Bericht der Arbeitgeberin des Privatklägers zustellte, ist wenigstens eventualvorsätzliches Handeln des Beschuldigten als gegeben zu erachten. Die vom Beschuldigten angeführte Begründung, er habe für den ärztlichen Bericht denselben Preis wie für ein vollwertiges Gutachten verlangt und sei deshalb von einem entsprechend grossen Umfang ausgegangen, erweist sich als untauglich, da dies insbesondere bedeuten würde, dass gesetzlich geschützte persönliche Daten eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber gegen Leistung eines entsprechend hohen Entgelts einfach erkaufte werden könnten. Wie vorstehend ausgeführt, stehen einem Arbeitgeber, selbst wenn er Auftraggeber einer vertrauensärztlichen Untersuchung ist, nicht sämtliche Erkenntnisse aus einer solchen Untersuchung zu, sondern nur diejenigen Informationen, die für das jeweilige Arbeitsverhältnis massgeblich sind. Entsprechend kann zwar die Höhe des Entgelts gegebenenfalls für eine umfassendere Abklärung bzw. Untersuchung sprechen, in keinem Fall aber dafür, dass dem Arbeitgeber mehr Informationen zustehen würden.

E. 3

Täterkomponente 3.1.1. Was die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten anbelangt ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am 7. Oktober 1974 in X., geboren wurde, wo er auch aufwuchs und bis zum Jahr 1988 die allgemeine Schule besuchte. Anschliessend studierte er in X. Medizin und machte ein Aufbaustudium im Fachbereich Psychiatrie. Im Jahre 1998 wanderte er nach Y. aus, führte dort sein Studium fort und absolvierte das dritte Staatsexamen. Nach einem Praktikum in Y. kam er in die Schweiz, wo er sich vom Assistent zum Oberarzt hocharbeitete. Von 2009 bis Juli 2014 arbeitete er in Zürich beim Z.. Seither ist er selbständiger Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Der Beschuldigte ist verheiratet und Vater zweier Kinder. Zu seinen finanziellen Verhältnissen ist sodann bekannt, dass er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 15'000.– bis Fr. 20'000.– erwirtschaftet. Die monatlichen Wohnkosten betragen Fr. 3'500.–. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte Kreditschulden mit monatlichen Zahlungen von Fr. 4'000.– abbezahlt. Zusätzlich bezahlt er noch monatliche Leasinggebühren in unbekannter Höhe (vgl. zum Ganzen act. 3/3 S. 15 und act. 14 S. 2 f.).

- 25 - 3.1.2. Nach dem Gesagten lassen sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist (act. 8/6). Auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist vorliegend neutral zu werten, womit die hypothetische Einsatzstrafe in der ursprünglich festgesetzten Höhe von 60 Tagessätzen Geldstrafe zu belassen ist.

E. 3.1

Die Privatklägerschaft hat gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder der Beschuldigte nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig wird (Art. 433 Abs. 1 lit. a und b StPO). Sie hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

E. 3.2

Der Rechtsvertreter des Privatklägers beantragte anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. November 2015, allerdings unter dem Titel "Schadenersatz", dass dem Privatkläger für die bisherige anwaltliche Verbeiständung Fr. 1'613.55 zu entschädigen seien (act. 15 S. 2 und S. 10). Hierzu reichte er die Honorarnote seines "Vorgängers" Rechtsanwalt W. ins Recht (act. 17). Der Rechtsvertreter des Privatklägers beantragte sodann, wohl für seine eigenen anwaltlichen Bemühungen, eine weitere Prozessentschädigung (Verurteilung des Beschuldigten unter Kosten- und Entschädigungsfolge; vgl. act. 15 S. 2), ohne diese aber zu beziffern und zu belegen.

E. 3.3

Unter Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen des bisherigen Vertreters des Privatklägers, Rechtsanwalt W., und der Teilnahme des neuen Rechtsvertreters des Privatklägers anlässlich der Hauptverhandlung, sowie angesichts dessen, dass der Beschuldigte lediglich im Hauptpunkt verurteilt wurde und der Privatkläger in keinem der Zivilpunkte obsiegt hat, rechtfertigt sich vorliegend, den Beschuldigten zu verpflichten, dem Privatkläger für das gesamte vorliegende Verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von pauschal Fr. 1'500.– (inkl. MwSt und Barauslagen) zu bezahlen.

- 32 - Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird betreffend die Vorwürfe der Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 312 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklagesachverhalt 1.2), sowie der Verletzung der beruflichen Schweigepflicht im Sinne von Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 2, Art. 4, Art. 10a Abs. 1 lit. c, Art. 12 Abs. 2 lit. b und c und Art. 13 Abs. 1 DSG eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der Verletzung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (betreffend Anklagesachverhalt 1.3). 3. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 160.–.

E. 4

Tagessatzhöhe Angesichts der Einkommensverhältnisse des Beschuldigten, seiner Lebenshaltungskosten und der von ihm geleisteten monatlichen Schuldzahlungen (vgl. vorstehend Ziffer V.3.1.1.) erscheint es angemessen, einen Tagessatz in der Höhe von Fr. 160.– festzulegen.

E. 5

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 6

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II vom 31. März 2014 beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse lagernde Patientendossier (act. 5/10) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Sollte der Beschuldigte das Patientendossier nicht innerhalb von sechs Monaten seit Rechtskraft dieses Entscheids zurückverlangen, wird dieses der Lagerbehörde zur gutschheinenden Verwendung freigegeben.

E. 7

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II vom 16. Dezember 2014 beschlagnahmte und bei den Verfahrensakten unter act. 4/1/1 gelagerte Original-

- 33 - nal der vertrauensärztlichen Beurteilung des Privatklägers wird bei den Verfahrensakten belassen.

E. 8

Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.00 Gebühr Strafuntersuchung Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

E. 11

Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 7'900.- für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 12

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.- zu bezahlen.

E. 13

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, (...) (gegen Empfangsschein); die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (übergeben); und hernach als unbegründetes Urteil an die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, (...) (gegen Empfangsschein); die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- 34 - das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste; die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A; die Kantonspolizei Zürich, TEU-ZD-DA, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG.

E. 14

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Zürich, 18. November 2015
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 8. Abteilung - Einzelgericht
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Hauser lic. iur. Ch. Samocec

- 35 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.